



BURGENLÄNDISCHER SPORTKEGLERVERBAND

BSKV - GESCHÄFTSORDNUNG



Präsident

ROISZ Walter

Sekretärin/Schriftführerin

KUNZ Stephanie, BA

ZVR: 440582534

Beschlossen in der Vorstands-Sitzung des BSKV

am **31.01.2024**



Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Allgemeines

§ 2 - Aufgaben der Landesvorstandsmitglieder und der Ausschüsse

§ 3 - Zeichnungsberechtigung

§ 4 - Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse

§ 5 - Sitzungsverlauf

§ 6 - Finanzielle Verpflichtungen

§ 7 - Sonstiges

Der BSKV und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung und des Gender-Mainstreaming. Die in dieser BSKV-Geschäftsordnung auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.



§ 1 - Allgemeines

- (1) Diese Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse bindend.
- (2) Diese Geschäftsordnung regelt den inneren Geschäftsgang, die Aufgaben der Landesvorstandsmitglieder und der Ausschüsse, sowie den Verlauf aller Sitzungen des BSKV, die Zeichnungsberechtigung, die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder usw., sofern nicht die Satzungen des BSKV eine andere Vorgangsweise vorschreiben.

§ 2 - Aufgaben der Landesvorstandsmitglieder und der Ausschüsse

- (1) Der **Präsident** leitet die Geschäfte des BSKV, führt den Vorsitz bei der Generalversammlung und den Landesvorstandssitzungen und vertritt den BSKV sowohl nach außen als auch innerhalb des Verbandsbereiches.
Der Präsident hat jederzeit das Recht an allen Sitzungen der Ausschüsse (Sonderausschüsse) des BSKV beratend teilzunehmen. In besonders dringenden Fällen kann der Präsident auch Expräsidioentscheidungen treffen, die jedoch nachher vom Landesvorstand bestätigt werden müssen.
- (2) Die **Vizepräsidenten** unterstützen den Präsidenten in allen seinen Obliegenheiten und vertreten ihn im Falle seiner Verhinderung oder über seinen Auftrag.
Die Vizepräsidenten haben jederzeit das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse (Sonderausschüsse) des BSKV beratend teilzunehmen.
Der 1. Vizepräsident hat gleichzeitig die Funktion des Damenreferenten inne.
- (3) Der **Sekretär bzw. Schriftführer** unterstützt den Präsidenten bei der Geschäftsführung des BSKV und ist für die Führung des Verbandssekretariates verantwortlich.
Im Besonderen obliegen ihm folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Zentralkartei
 - b) Registrierung des gesamten Postein- und -auslaufes, wobei dringende Geschäftsstücke einer sofortigen Behandlung zuzuleiten sind. Verteilung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse, bzw. Vorbereitung des Einlaufes für die Vorstandssitzungen
 - c) Gesonderte Verwahrung wichtiger Urkunden und Verträge



- d) Listenführung über verliehene Ehrenzeichen
- e) Unterstützung der Ausschüsse und Kundmachung sämtlicher Ausschusstätigkeiten
- f) Führung der Protokolle bei allen Sitzungen des BSKV
- g) Herausgabe von Verbandsnachrichten
- h) Betreuung der Homepage
- i) Wartung der Schriften
- j) Vorbereitung der Meisterschaftsurkunden – Erstellung einer Vorlage für die diversen Bewerbe
- k) Vorbereitungen der Sitzungen des Vorstandes
- l) EDV-Verantwortung

(4) Der **Kassier**, in seiner Verhinderung der 2. Kassier ist verantwortlich für die Führung der gesamten finanziellen Gebarung des BSKV in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vorstandes.

Der Kassier ist berechtigt, nach Freigabe der Rechnungen durch den Präsidenten, pro ELBA-Überweisung bis zu einer Höhe von € 4.000,00 alleine durchzuführen. Diese Überweisungen müssen durch die Kontrollorgane des BSKV 1 x jährlich überprüft werden.

Im Besonderen obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Der Kassier hat, in Zusammenwirken mit dem Präsidenten, den alljährlichen Finanzvoranschlag auszuarbeiten und diesen zur Genehmigung dem Vorstand vorzulegen.
- b) Der Kassier hat den jährlichen Rechnungsabschluss zu tätigen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
- c) Der Kassier hat, in Zusammenwirken mit dem Präsidenten, die Jahresrechnungen an die Mitgliedsvereine auszustellen.
- d) Bei Zahlungsversäumnissen darf der Kassier Mahnungen eigenständig durchführen.
- e) Der Kassier darf Auszahlungen an dritte Personen nur durch Bestätigung des Präsidenten durchführen.

(5) Der **2. Kassier** unterstützt den 1. Kassier bei seiner Tätigkeit.

(6) Dem **Sportausschuss** obliegt die Leitung des gesamten Sportbetriebes des BSKV. Der Sportobmann (in dessen Verhinderung sein Stellvertreter) führt den Vorsitz bei den Sportausschusssitzungen oder bei erweiterten Sportausschusssitzungen, die er je nach Bedarf einberufen kann. Erweiterte Sportausschusssitzungen sind bei Bedarf einzuberufen, wenn es sich um Belange handelt, die alle Mitgliedsvereine betreffen.



Weiters hat der Sportausschuss folgende Aufgaben:

- a) Ausschreibung aller im BSKV-Bereich durchzuführender Bewerbe, wie Mannschafts-, Paar-, Einzelmeisterschaft-, Cupbewerbe usw.
- b) Nominierung der Sportkapitäne (Betreuer) für die jeweiligen Landesauswahlen und Aufstellung der Landeskader für diverse Auswahlspiele
- c) Erstellen von Vorschlägen über notwendige Änderungen der Sportordnung an den ÖSKB
- d) Durchführung und Überwachung aller vom BSKV ausgeschriebenen und veranstalteten sportlichen Bewerbe
- e) Spielbeglaubigung (Verifizierung) aller Meisterschaftsspiele und sonstiger Spiele, sowie die Bearbeitung und Evidenzhaltung der Spielberichte und Ergebnislisten
- f) Überwachung sämtlicher Vereine auf Einhaltung der Sportordnung des ÖSKB, sowie Schulung der Sportkapitäne
- g) Meldung eventueller Verstöße gegen die Schriften des ÖSKB an den Strafausschuss.

- (7) Der **Strafausschuss** behandelt alle in seine Kompetenz fallenden Vergehen nach den Bestimmungen der Strafordnung des ÖSKB. Der Obmann (in dessen Verhinderung sein Stellvertreter) führt den Vorsitz bei den Strafausschusssitzungen.
- (8) Dem **Schiedsrichterobmann** obliegt bei allen vom BSKV veranstalteten Bewerben die Einteilung der hierfür erforderlichen Schiedsrichter. Er sorgt für die Heranbildung und Schulung der Schiedsrichter des BSKV, verlängert deren Ausweise und führt die Schiedsrichterevidenz.
- (9) Der **Passreferent** ist für die Führung des Passreferates verantwortlich. Dazu gehören alle Neuan-, Wiederan-, Um- und Abmeldungen, sowie alle Leihverträge und Passverlängerungen und auch die Ausstellung von prov. Spielerpässen. Außerdem hat er alle ärztlichen Atteste und Anti-Doping-Erklärungen (ADE), welche ihm von den Vereinen übermittelt werden, an den ÖSKB weiterzuleiten.
- (10) Der **Damenreferent** hat sich im Besonderen, um die Anliegen im Damenkegelsport einzusetzen. Bei Vergleichswettkämpfen ist er für die Einberufung und Aufstellung der Mannschaft verantwortlich. Außerdem ist er Mitglied des BSKV-Sportausschusses.



- (11) Dem **Jugendreferenten** obliegt das gesamte Spektrum rund um den Jugendsport. Dazu gehören Einberufung und Abhaltung von Trainingseinheiten, die Durchführung des Jugendcups, Betreuung der Jugendlichen bei allen Wettkämpfen, die durch den BSKV beschickt werden, usw.
- (12) Der **2. Jugendreferent** unterstützt den Jugendreferenten bei seiner Tätigkeit.
- (13) Der **Ehrenpräsident** ist zu allen General- und Jahreshauptversammlungen des BSKV einzuladen. Er besitzt jedoch in all diesen Gremien kein Stimmrecht, kann jedoch als beratende Person herangezogen werden. Außerdem ist er zu allen öffentlichen Veranstaltungen des BSKV einzuladen, wo er als Ehrengast teilnimmt.
- (14) Das **Jour-Fixe-Team** unterstützt den BSKV-Vorstand in seiner Beschlussfassung. Das Jour-Fixe-Team muss zumindest einmal im Quartal eine Sitzung abhalten. Von den Sitzungen ist ein Protokoll und eine To-Do-Liste zu führen.
Das Jour-Fixe-Team setzt sich aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Sekretär/Schriftführer, dem Sportobmann und dem Kassier zusammen. Bei Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder eingeladen werden.

§ 3 - Zeichnungsberechtigung

Es zeichnen
in allen administrativen Angelegenheiten der Präsident (in Vertretung einer der Vizepräsidenten) und der Sekretär,
in Kassenangelegenheiten der Präsident (ein Vizepräsident),
ausgenommen in Fällen nach § 2 Zi. 5 2. Absatz, und der Kassier (oder der 2. Kassier)
für den BSKV verbindlich.

In allen übrigen Angelegenheiten zeichnet der jeweilige Obmann des Ausschusses mit dem Präsidenten und dem Sekretär/Schriftführer (Ausnahme: bei Urteilen von Ausschüssen zeichnet der jeweilige Obmann alleine); bei Vorstandssprotokollen der Sekretär/Schriftführer mit dem Präsidenten.



§ 4 - Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse

Die Sitzungen des (erweiterten) Vorstandes und der Ausschüsse finden nach Erfordernis statt. Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse müssen, wenn kein entschuldbarer Grund vorliegt, den betreffenden Sitzungen beiwohnen.

§ 5 - Sitzungsverlauf

- (1) Sitzungen des Vorstandes (auch des erweiterten) werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Präsidenten (bei Verhinderung von einem Vizepräsidenten) mindestens eine Woche im Voraus einberufen.
Sitzungen der Ausschüsse werden vom jeweiligen Obmann (Vorsitzenden) oder dessen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vorher einberufen.
- (2) Eine Sitzung kann nur abgehalten werden, wenn die Beschlussfähigkeit satzungsgemäß gegeben ist.
- (3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Von Vorstandssitzungen sind Protokollabschriften auch den Mitgliedsvereinen zuzuleiten. Protokolle über Sitzungen von Ausschüssen sind dem Vorstand vorzulegen.
- (4) Die Tagesordnung von Vorstandssitzungen hat, falls die Satzungen nichts Besonderes vorschreiben, folgende Punkte mindestens zu enthalten:
 - 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 2) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - 3) Verlesung und Behandlung des Postein- und -auslaufes, sofern dies nicht zu einem anderen Tagesordnungspunkt gehört
 - 4) Berichte und/oder Anträge
 - 5) Allfälliges
- (5) Der Vorsitzende wacht über die Einhaltung der Tagesordnung und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Über jeden Punkt der Tagesordnung und über jeden Antrag hat er die Debatte zu eröffnen und den sich zu Wort Meldenden der Reihe nach das Wort zu erteilen. Dem Antragsteller (Referenten) gebührt immer das Schlusswort.



Einem Redner zur Geschäftsordnung bzw. zu den Satzungen ist das Wort sofort zu erteilen. Der Antrag auf „Schluss der Debatte“ ist ein Antrag zur Geschäftsordnung, über den sofort abzustimmen ist. Für die Annahme ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Nach der getroffenen Entscheidung „Schluss der Debatte“ haben nur mehr der Antragsteller und der Vorsitzende das Schlusswort.

Redner, die nicht zur Sache sprechen, sind vom Vorsitzenden „Zur Sache“ zu ermahnen. Eine zweimalige Ermahnung zieht den Verlust des Wortes mit sich.

- (6) Zusatz- und/oder Änderungsanträge, die während der Debatte gestellt werden, sollen gemeinsam mit dem Hauptantrag zur Abstimmung gebracht werden.

Anträge über Änderung einer Angelegenheit, die durch Beschluss bereits erledigt ist, können nur dann zur Debatte in derselben Sitzung zugelassen werden, wenn nach Begründung des neuen Antrages bei der Abstimmung eine Zweidrittelmehrheit erzielt wird. Die Aufhebung des früheren Beschlusses ist nur mit Dreiviertelmehrheit möglich.

- (7) Ein Antrag gilt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten muss die Abstimmung mittels Stimmzettel oder Namensruf erfolgen.

§ 6 - Finanzielle Verpflichtungen

Der Verbandsbeitrag sowie weitere Gebühren/Nenngelder werden vom Landesvorstand festgesetzt und dem jeweiligen Verein am Ende des Sportjahres in Rechnung gestellt.

Die Postzustellgebühr, so ferne es sich nicht um den normalen Schriftverkehr handelt, wird seitens des Vorstandes den Empfängern in Anrechnung gebracht.

Die Preise für Drucksorten, Vorschriften und Abzeichen sind den jeweiligen Gestehungspreisen anzupassen und werden nach Bedarf veröffentlicht.



§ 7 - Sonstiges

Wichtige Beschlüsse sind in den Verbandsnachrichten zu veröffentlichen oder mittels Rundschreiben an alle Mitgliedsvereine bekanntzugeben. Beschlüsse der Ausschüsse sind den Betroffenen mitzuteilen.

Die näheren Bestimmungen sind in den §§ 13 bis 15 u 17 der Satzungen des BSKV geregelt.

Für Angelegenheiten, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, gilt die vom Bundesvorstand zuletzt beschlossene Geschäftsordnung des ÖSKB sinngemäß.

Kleinwarasdorf, am 31.01.2024